Rahmenverordnung für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang in Rechtswissenschaft der Fakultät der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaften der Universität Lausanne und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 10. April 2017)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Rahmenverordnung für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang in Rechtswissenschaft der Fakultät der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaften der Universität Lausanne und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 27. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 19. ¹ Für den zweisprachigen Joint Degree Masterabschluss müs- Aufbau des sen insgesamt 90 ECTS Credits erworben werden, mindestens 36 ECTS zweisprachigen Credits an der Zürcher Fakultät und 36 ECTS Credits an der Lausanner Fakultät sowie 18 ECTS Credits als Masterarbeit an einer der beigangs den oder an beiden Partnerfakultäten.

Joint Degree Masterstudien-

Abs. 2 unverändert

§ 27. ¹ An der Zürcher Fakultät sind Fehlversuche im Umfang Wiederholung von maximal 24 ECTS Credits gestattet.

von Leistungsnachweisen

Abs. 2-5 unverändert.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar: Silvia Steiner Sebastian Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft (ABI <u>2017-04-21</u>).